Gemeindewahlbehörde:

PARNDORF

Politischer Bezirk:

... ti

NEUSIEDL AM SEE

Kundmachung

des endgültigen Ergebnisses der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 1. Oktober 2017 in der Gemeinde **PARNDORF**

A) Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters

Auf die Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters entfiel folgende Anzahl an gültigen Stimmen:

Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Stimmen	Prozent
1. Norbert SAMWALD	537	23,3%
2. Jakob SKODLER BSc	103	4,5%
3. Ing. Wolfgang KOVACS	1.664	72,2%

Der Wahlwerber **Ing. Wolfgang KOVACS** ist somit gemäß § 72 Abs. 1 GemWO 1992 zum Bürgermeister gewählt.

B) Ergebnis der Wahl des Gemeinderates

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfiel auf die wahlwerbenden Parteien folgende Anzahl an Stimmen bzw. Mandaten:

Wahlwerbende Parteien	Stimmen	Mandate
Sozialdemokratische Partei Österreichs SPÖ	563	7
2. Österreichische Volkspartei ÖVP	196	2
3. Freiheitliche Partei Österreichs FPÖ	91	1
4. Die Grünen Parndorf/Pandrof GRÜNE	94	1
5. Liste Parndorf LIPA	1.174	14
6. Die Distel	35	0

Aufgrund der Feststellungen der Gemeindewahlbehörde gelten die Wahlwerber der wahlwerbenden Parteien gemäß der in der Beilage D festgestellten Reihenfolge als Gemeinderatsmitglieder bzw. als Ersatzmitglieder gewählt.*)

C) Belehrung

- (1) Gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates und der Wahl des Bürgermeisters kann sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der ziffernmäßigen Ermittlung des Wahlergebnisses als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnten, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingereicht hat. Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht hat.
- (3) Der Einspruch ist innerhalb von acht Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses (Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel) schriftlich bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen und binnen drei Tagen samt den dazugehörenden Wahlakten von der Gemeindewahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde vorzulegen, die endgültig entscheidet.

Parndorf, am 01. Oktober 2017

Kundmachung an der Amtstafel angeschlagen am 01. Oktober 2017 um 20.00 Uhr

Der Gemeindewahlleiter:

Ing. Wolfgang Kovacs

*) Beilage D zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde kopieren und dieser Kundmachung anschließen!

Bgld. LReg. K 7a - Kundmachung des Wahlergebnisses für den Fall, dass der Bürgermeister im ersten Wahlgang gewählt wurde